

# Newsletter 06/2015

---

Autorin: Nicole Thomas, Geschäftsführerin

Sehr geehrtes Mitglied,

auch diesen Monat möchten wir Sie über die weitere Entwicklung des Vereins, aktuelle Projekte und interessante juristische Themen informieren.

## I. Der Verein

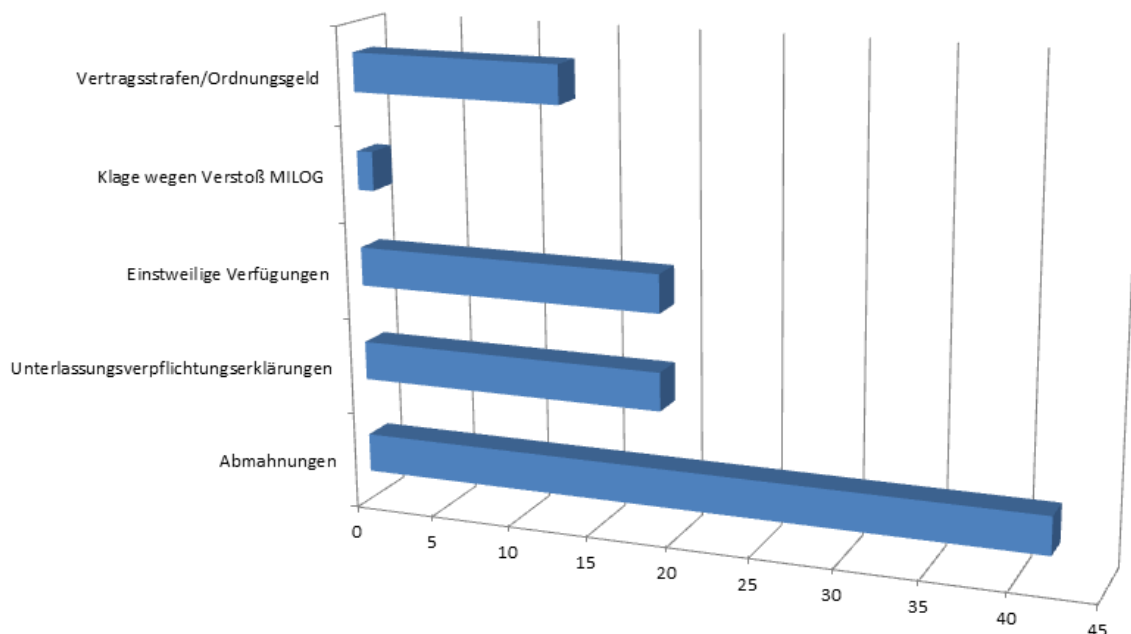
### 1. Mitgliederstruktur

Dem Verein sind bis heute insgesamt 76 Unternehmermitglieder mit zusammen 121 Betrieben und 7 Vollmitglieder beigetreten. Besonders stark ist die Konzentration der Mitglieder in den Ballungsräumen München, Berlin und Hamburg.

### 2. Bisherige Arbeit/Erfolge des Vereins

Wie bereits im April 2015 begonnen, haben wir auch im Mai 2015 Wettbewerbsverstöße ermittelt und abgemahnt. Vielfach konnten wir hierbei auf Beschwerden unserer Mitglieder eingehen. Neben München, Berlin und Hamburg kamen Beschwerden auch aus Nienburg und Stralsund. Die Beschwerden betrafen hauptsächlich Verstöße gegen die Preisangabenverordnung und die Impressumspflicht. In drei Fällen wurden Verstöße gegen das Mindestlohngesetz angezeigt und abgemahnt, in zwei Fällen sind gerichtliche Verfahren anhängig gemacht worden.

**Auswertung Abmahnungen 2015  
(Stand 17.06.2015)**



Insgesamt liegen dem VBuW Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche 19 Unterlassungsverpflichtungserklärungen vor und 19 einstweilige Verfügungen, in denen die betroffenen Unternehmer zur Unterlassung verurteilt worden sind. In 6 Fällen wurden Ordnungsgeldandträge gestellt und in 7 Fällen Vertragsstrafen geltend gemacht. Bereits in einem Fall haben wir die geltend gemachte Vertragsstrafe erhalten.

Auch arbeiten wir weiter mit dem Zoll zusammen und geben Informationen zu Mindestlohnverstößen und Schwarzarbeit an den Zoll zur Prüfung weiter. Um diese Zusammenarbeit in Zukunft weiter zu intensivieren wurden Gespräche mit dem stellvertretenden Geschäftsführer des Zentralverbandes Deutsches Baugewerbe geführt. Der Zentralverband Deutsches Baugewerbe arbeitet schon seit Jahren intensiv mit dem Zoll zusammen, um Schwarzarbeit aufzudecken und zu ahnden. Zu diesem Zweck wurde auch ein anonymer Beschwerdebogen zusammen mit dem Zoll entwickelt, aufgrund dessen der Zoll auch bei anonymen Anzeigen ermittelt. Hier ist angedacht, auch für die Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche ein entsprechendes Vorgehen zu vereinbaren, um die Effektivität im Kampf gegen Mindestlohnverstöße zu steigern und mehr Menschen zu motivieren, entsprechende Verstöße zu melden.

Wir möchten Sie daher nochmals ermutigen, Mindestlohnverstöße bei uns anzuzeigen. Ihre Mithilfe ist für ein gezieltes Vorgehen gegen Mindestlohnverstöße wichtig. Gegen Kostenübernahme Ihrerseits besteht auch die Möglichkeit, dass der Verein eine Detektei beauftragt und selbst beweisrelevante Daten ermittelt.

Sollten Sie selbst die Mindestlohnverstöße recherchieren, beachten Sie bitte unbedingt unsere Hinweise zur Beweissicherung. Als besonders effektiv hat es sich erwiesen, Mitarbeiter zum Bewerbungsgespräch und Probearbeiten zu schicken. Wichtig ist aber, vorab zu klären, ob der betreffende Mitarbeiter zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung bereit ist und im Fall eines gerichtlichen Verfahrens als Zeuge aussagt. In der eidesstattlichen Versicherung sollte sodann der Verlauf des Bewerbungsgesprächs festgehalten werden. Mit wem wurde wann gesprochen? Wie hoch ist das angebotene Arbeitsentgelt? Sollen die Fahrten mit dem eigenen Pkw durchgeführt werden und erhalte ich dafür eine Erstattung?

Zusätzlich kann bzw. sollte in einer Probeschicht folgendes dokumentiert werden:

1. Arbeitsbeginn/Arbeitsende (mit oder ohne Pause)
2. Erbrachte Arbeitszeit in Stunden
3. Ausgezahlttes Arbeitsentgelt (mit oder ohne Tourengeld, Fahrtkosten etc.)
4. Wie viele Touren wurden gefahren (idealerweise sollte dies in einer Tabelle festgehalten werden:

| Datum/Uhrzeit der Tour | Name und Adresse des Bestellers                  | Bestellte Ware / Gesamtpreis | Rechnung übergeben                            |
|------------------------|--|------------------------------|---|
| 20.05.2015 / 18:53     | Max Muster,<br>Musterstr. 3<br>12345 Musterstadt | Pizza Classic / 9,00 €       | Ja oder nicht vorhanden oder Nur Lieferschein |

5. Wurden Rechnungen ausgehändigt oder nicht bzw. lagen nur Bestellbestätigungen von Lieferportalen vor?

Neben der schriftlichen Dokumentation sollten nach Möglichkeit auch Fotos oder Kopien von Rechnungen, Liefer- bzw. Bestellbestätigungen, Klingelschilder etc. gefertigt werden. Diese dienen zusätzlich als Beweismittel.


Alle Hinweise sowie ein Formblatt für die eidesstattliche Versicherung finden Sie auf unserer Webseite unter: <http://fair-sein.de/wp-content/uploads/2015/02/Belehrung-Eidesstattliche-Versicherung.pdf>)

### 3. Politik

Am 21. Mai 2015 war die Geschäftsführerin des VBuW Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche e.V. zu einem Praxisgespräch mit Politikern der CSU Landesgruppe und Vertretern anderer Vereine und Wirtschaftsverbände in Berlin. Die Veranstaltung trug den Titel: „Praxis-Check Mindestlohn“ und bot Unternehmern und Verbänden die Möglichkeit über Auswirkungen und notwendige Änderungen des Mindestlohngesetzes zu debattieren. Die Geschäftsführerin hat die Gelegenheit genutzt, um nochmals auf die Missstände der Branche und die wenigen Kontrollen durch den Zoll hinzuweisen. Anhand von Praxisbeispielen konnten die Umgehungen des Mindestlohngesetzes dargestellt und die Auswirkungen auf den Markt erläutert werden. Zustimmung fanden wir in Teilen durch die Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten und den Zentralverband des Deutschen Baugewerbes. Die anderen Interessenvertreter kritisierten dagegen die Pflicht zur Dokumentation der Arbeitszeit und fühlten sich unter Generalverdacht gestellt. Die Höhe des Mindestlohns war in fast allen Branchen (mit Ausnahme der Zeitungszusteller, Bauern und Sportler) nicht problematisiert worden, sondern wurde allgemein als angemessene Lohnuntergrenze bewertet.

## 4. Pressemitteilung

Die ersten Erfolge des VBuW Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche e.V. im Kampf gegen Mindestlohnverstöße wurden im Rahmen einer Presseerklärung nochmals öffentlich gemacht. Der Landesgeschäftsführer des Wirtschaftsrats der CDU e.V., Landesverband Schleswig-Holstein hat auf unsere Presseerklärung sofort reagiert und möchte sich mit uns über unsere Erfahrungen zur Ermittlung der Verstöße und das zivilrechtliche Vorgehen austauschen. Zu diesem Zweck sind sowohl die Geschäftsführung des Vereins, als auch der Gründungsmitglieder zu zwei Veranstaltungen des Wirtschaftsrates in Kiel zum Thema Mindestlohn eingeladen worden. Sowohl Frau Schemion, die Geschäftsführerin der Smiley's Franchise GmbH, als auch die Geschäftsführerin des VBuW Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche e.V. werden teilnehmen und darüber berichten.



**Presseerklärung vom 22.05.2015**

Gut vier Monate nach Einführung des gesetzlichen Mindestlohns häufen sich die Beschwerden von Mitarbeitern und Wettbewerbern wegen Umgehung des Mindestlohngesetzes. Der Verein zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in der Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche e.V. hat im April 2015 mehrere Verstöße gegen das Mindestlohngesetz recherchiert und abgemahnt.

Derjenige, der den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn unterschreitet, verschafft sich so einen erheblichen Vorteil gegenüber anderen Wettbewerbern im Interesse eines fairen Wettbewerbs ist es daher unerlässlich, auch zivilrechtlich gegen Mindestlohnverstöße vorzugehen. Insoweit verstehen wir uns auch als ergänzende Kontrollinstanz zum Zoll.

Mit diesem Vorgehen konnte der Verein nunmehr die ersten Erfolge verbuchen. Aktuell liegen uns bereits in zwei Fällen strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärungen wegen Verstößen gegen das Mindestlohngesetz vor. Weitere werden folgen. Die Nichtbeachtung des Mindestlohngesetzes stellt einen Vorsprung durch Rechtsbruch nach § 4 Nr. 11 UWG dar. Ein solches Verhalten ist als unlautere geschäftliche Handlung unzulässig, da es geeignet ist, die Interessen von Mitarbeitern, Verbrauchern oder sonstigen Marktteilnehmern spürbar zu beeinträchtigen.

**Über uns:**  
Große Pizza-Delivery-Unternehmen unterstützen den Mindestlohn und sagen unlauteren Wettbewerbsmethoden den Kampf an.

Bereits seit einem Jahr bereiten die Gründungsmitglieder des VBuW (Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche) ihre Franchisenehmer auf den gesetzlichen Mindestlohn vor, bieten Schulungen an und stehen ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Bei dieser Fairness nach innen sollte es jedoch nicht bleiben. Denn der Kampf gegen Lohnunterschreitungen in der Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche muss auch nach außen hin aktiv geführt werden. Zu diesem Zweck haben im September 2014 Joey's, Call a Pizza, Smiley's, Pizza Max (Hamburg), Tele Pizza und Mundfein den Verein zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in der Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche gegründet. Ziel des Vereins ist es zusammen gegen die schwarzen Schafe der Branche vorzugehen, um den gesetzlichen Mindestlohn und faire Wettbewerbsbedingungen branchenweit durchzusetzen. Unter dem Motto Fair-Sein, bietet der Verein seinen Mitgliedern und Interessierten eine weitere Anlaufstelle, um wettbewerbsrelevante Missstände der Branche anzuzeigen.

**Kontakt:** → Verein zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in der Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche i.G.  
→ Heerstr. 14, 14052 Berlin

**Ansprechpartner:** → Frau Rechtsanwältin Nicole Thomas, Hauptgeschäftsführerin

## II. Recht

### Urteile zum gesetzlichen Mindestlohn

#### *Mindestlohn – Auch für Krankheitstage und gesetzliche Feiertage zu zahlen*

Das Bundesarbeitsgericht hat am 13.05.2015 (10 AZR 191/14) entschieden, dass Krankheitstage und gesetzliche Feiertage, an denen ein Arbeitnehmer nicht arbeiten muss, mit dem tarifvertraglich vereinbarten Mindestlohn zu vergüten sind. Das Urteil gilt auch für Fälle nach dem seit Januar geltenden Mindestlohngesetz.

#### *Leistungsbonus ist auf den gesetzlichen Mindestlohn anrechenbar*

Das Arbeitsgericht Düsseldorf hat am 20.4.2015 (5 Ca 1675/15) entschieden, dass ein Leistungsbonus anders als z.B. vermögenswirksame Leistungen einen unmittelbaren Bezug zur Arbeitsleistung aufweist. Er ist daher nicht zusätzlich zu dem gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 € brutto pro Arbeitsstunde zu zahlen, sondern kann in die Berechnung des Mindestlohns einbezogen werden.

### **III. Anregungen**

Sie haben Fragen oder Anregungen? Wir stehen Ihnen jederzeit gerne telefonisch unter **030 33 77 19 96** oder per E-Mail unter [service@fair-sein.de](mailto:service@fair-sein.de) zur Verfügung.

Den Newsletter können Sie jederzeit über unsere Webseite [www.fair-sein.de](http://www.fair-sein.de) abrufen. Dazu müssen Sie sich lediglich im Mitgliederbereich mit Ihrem Passwort einloggen.

### **IV. Rechtlicher Hinweis**

Wir haben die Ihnen bereitgestellten Informationen mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Fehler eingeschlichen haben. Die Autorin und der VBuW Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche e.V. übernehmen daher keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit und Qualität der bereitgestellten Informationen. Die Haftung für etwaige Schäden, die auf die Nutzung oder Nichtnutzung der bereitgestellten Informationen zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für den Fall grober Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz und/oder im Fall von Personenschäden.

VBuW Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche e.V.

Vorstand: Thomas Wilde, Karsten Freigang, Thomas Musäus, Kay Wetzlich

Geschäftsführerin: Nicole Thomas, Rechtsanwältin

Heerstr. 14, 14052 Berlin

Web: [www.fair-sein.de](http://www.fair-sein.de) \* Mail: [service@fair-sein.de](mailto:service@fair-sein.de) \* Tel: 030 33 77 1996